

Uebelstände und Beschwerden im Einzelnen, doch im Großen und Ganzen mächtig genug war, um zu bewirken, daß demselben in der unteren Rechtspflege der Stadt- und Landgerichte freiwillig schon damals eine ausgedehnte Geltung eingeräumt wurde, als ihre Besetzung noch längere Zeit eine volksthümliche blieb.

Die Halbgelehrten sind es, welche in diese Kreise die Kenntniß des fremden Rechts trugen und über seine Anwendung wachten. Ihrer Ungeschicklichkeit aber und der eigennützigen Ausbeutung ihrer Ueberlegenheit ist es auch zum großen Theile zuzuschreiben, wenn die begründeten Klagen über die Mißbräuche in der Rechtspflege so laut und bitter wurden.

Die allgemeinen Verhältnisse begünstigten die Verbreitung halber Gelehrsamkeit in hohem Grade, indem sie gleichzeitig einerseits die Anregung zum Erwerbe eines gewissen Maaßes gelehrter Kenntniße, und andererseits die Hindernisse ihrer Vollendung in sich trugen. Der erwachte und weit verbreitete Bildungstrieb, der sich von jeder Ueberlieferung des Alterthums angezogen fühlte, dazu der Reiz, den die wachsende Geltung der fremden Rechte und das steigende Ansehen ihrer Vertreter ausüben mußte, waren Grund genug, um eine nicht geringe Zahl von Jüngern unsern heimischen Rechtsfakultäten zuzuführen. Allein wie sie häufig kaum mit der Fertigkeit im Lateinischen genügend ausgerüstet waren, um den Vorträgen folgen zu können; so kehrten sie der Regel nach mit einer oberflächlichen, lückenhaften und verworrenen Kenntniß der Rechte heim. Noch in den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts, wo doch schon der Humanismus verbessernd auf das Schulwesen eingewirkt hatte, ward Spott und Klage laut über die geringe Vorbildung der jungen Juristen; und wir dürfen von diesen Aeußerungen einen sicheren Rückschluß auf die noch schlimmeren Zustände im fünfzehnten Jahrhundert machen, welche die natürliche Folge der schlechten Methode und ungenügenden Hülfsmittel waren *). Das Studium der Jurisprudenz aber bot in jenen Zeiten Schwierigkeiten dar, welche uns in diesem Maaße unbekannt sind. Denn nachdem unsere

*) Diese Thatfachen sind zu bekannt, um des Beweises zu bedürfen. Es möge genügen, an die Aeußerungen von Luther, Melancthon, Hutten, Joh. Apell, Biglius von Zuichem, Hotomannus zu erinnern. Vgl. Stintzing, II. Zasius, S. 8 ff. S. 107 f., Muther, Joh. Apell, S. 6 ff., derselbe, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben, S. 236 ff., Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 29 f., Melancthon, de legibus oratio, ed. Muther p. 19. Hutteni ad Crotum in Neminem praefatio. Opp. ed. Boecking I. p. 179.